

# Gebührensatzung für das Archiv der Markgemeinde Allersberg

vom 14.12.2020

Der Markt Allersberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150), folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht

- 1) Der Markt erhebt für die Benutzung des Archivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 7).
- 3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten bleibt unberührt.

## § 2 Allgemeine Gebühren

### 1) Die Gebühren für

- a) die Vorlage, Ermittlung oder Versendung von Archivgut
- b) die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte;
- c) das Erstellen von Abschriften und Gutachten;
- d) das Kopieren von Filmen und Filmausschnitten auf DVD oder einen anderen Bildträger

betragen je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 28,-- Euro.

2) Bei schriftlichen Bestellungen von Reproduktion ohne vorherigen Archivbesuch mit persönlicher Archivalieneinsicht und -auswahl durch den Besteller und bei Anträgen auf Erteilung einer Wiedergabegenehmigung wird (zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 bzw. § 4) der für das Ermitteln der gewünschten Vorlagen erforderliche Zeitaufwand mit dem Halbstundensatz des Abs.1 in Rechnung gestellt.

3) Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Halbstunde nicht erreicht wird.

4) Bei Veröffentlichung werden zusätzlich zu den Reproduktionsgebühren (§ 3) Wiedergabegebühren nach § 4 fällig.

### § 3 Reproduktionsgebühren bei fotografischen oder Kopierverfahren

1) Der Mindestbetrag für Reproduktionen beträgt je Rechnung 5,- Euro ohne Versandgebühren.

2) Fotoarbeiten können nur angefertigt werden, wenn keine konservatorischen Gründe dagegensprechen und wenn die Aufnahmen mit der vorhandenen technischen Ausrüstung angefertigt werden können. Ansprüche auf bestimmte Herstellungsarten oder Formate bestehen nicht.

3) Die Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen betragen pro Auftrag für

- a) Fotokopie pro Stück
  - Papierkopien (s/w) DIN A 4 1,50 €
  - Papierkopien (s/w) DIN A 3 2,00 €
  - Papierkopien (farbig) DIN A 4 2,00 €
  - Papierkopien (farbig) DIN A 3 3,00 €
  
- b) Scan/Digitalaufnahmen
  - Datei in einfacher Lese-/Bildqualität bis DIN A 4
    - (s/w oder farbig, 150 dpi) 1,50 €
  - Datei in einfacher Lese-/Bildqualität DIN A 3
    - (s/w oder farbig, 150 dpi) 3,00 €
  - Datei in hochwertiger Druckqualität bis DIN A 4
    - (s/w oder farbig, Standardauflösung 300 dpi) 6,00 €
  - Datei in hochwertiger Druckqualität DIN A 3
    - (s/w oder farbig, Standardauflösung 300 dpi) 12,00 €
  
- c) Pauschale für das Brennen auf einen CD / DVD Rohling (incl. Materialkosten) 6,00 €

Der ggf. erforderliche Zeitaufwand für schwierige Vorlagen (z.B. Urkunden mit Siegeln), Sonderwünsche wird zusätzlich mit dem Halbstundensatz des § 2 Abs. 1 berechnet. Dies gilt auch, falls für die Reproduktion Leistungen Dritter (Dienstleister) in Anspruch genommen werden müssen, und hierfür ein erhöhter Personalaufwand durch das Archivpersonal notwendig sein sollte.

## § 4 Wiedergabegebühren

1) Die Gebühren für die Wiedergabe und Nutzung von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen

- a) Bei einmaliger Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.) in Video- oder Audioproduktionen auf elektronischen Speichermedien (CD-ROM, DVD, Bluray Disc u. ä.) bei einer Auflagenhöhe
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| ○ bis 1.000 Exemplare    | 10,-- €  |
| ○ bis 5.000 Exemplare    | 35,-- €  |
| ○ bis 10.000 Exemplare   | 70,-- €  |
| ○ bis 50.000 Exemplare   | 120,-- € |
| ○ bis 100.000 Exemplare  | 180,-- € |
| ○ über 100.000 Exemplare | 240,-- € |
- b) Für die Einblendung in Online-Dienste je zur Verfügung gestellter Reproduktion (Vorlage grundsätzlich nur durch Erwerb der Dateien vom Gemeindearchiv)
- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| ○ Bis zu 6 Monaten   | 40,-- €,  |
| ○ bis zu einem Jahr  | 60,-- €,  |
| ○ bis zu fünf Jahren | 150,-- €. |
- c) Film- oder Fernsehproduktionen bei
- |   |          |
|---|----------|
| ○ einmaliger Ausstrahlung                                   | 30,-- €, |
| ○ beliebig häufiger Ausstrahlung (Lizenzdauer von 5 Jahren) | 80,-- €. |

2) Jegliche Nutzung fotografischer, digitaler und fotokopierter Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

3) Die Abbildungen werden nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Archivs der Marktgemeinde Allersberg. Die dazu erforderlichen Angaben sind vorabzuleisten.

4) Der Antragssteller ist verpflichtet bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial einen Nachweis zu erbringen: Archiv der Marktgemeinde Allersberg (Bestandregistrator).

## § 5 Erhöhung der Gebühren

Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Gemeindearchivs erhöht sich die fällige Gebühr zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwands um 50 v.H., höchstens jedoch bis 500 €.

## § 6 Gebührenfreiheit

1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen

- a) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
- b) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben
- d) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 2 und § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im überwiegenden Interesse der Marktgemeinde liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

#### § 7 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung)
2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
3. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister (etwa für spezielle Fotoarbeiten) verauslagten Beträge.

#### § 8 Gebührenschuldner

1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld; Vorschüsse

1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung bzw. Erteilung der Wiedergabeerlaubnis.

2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung des Gemeindearchivs fällig und sind bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

3) Die Marktgemeinde kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Allersberg, 14.12.2020

Daniel Horndasch  
1.Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 16.12.2020 bekannt gemacht und tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Allersberg, 16.12.2020

Markt Allersberg

Daniel Horndasch  
1.Bürgermeister